

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (20.05.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung vom 20. Mai 1846.

Motion

des

Abgeordneten Welte,

die Allodification der Erb- und Schupflehen betreffend.

Meine Herren!

Wie einem großen Theile der Mitglieder dieses Hauses bekannt ist, sind seit einer Reihe von Jahren bereits auf jedem Landtage von Lehenbesitzern aus verschiedenen Gegenden des Landes Beschwerden eingekommen, in welchen über den Druck der Lehenverhältnisse geklagt, und die hohe Kammer wiederholt gebeten worden ist, dahin zu wirken, daß ein Gesetz erlassen werde, welches die Lehenbesitzer zur Allodification ihrer Lehengüter berechtige, oder aber sie gegen Mißbräuche und unbillige Anforderungen der Lehensherrschaft schütze. Durch eigene Erfahrung überzeugt, daß die Beschwerden dieser Lehenbesitzer gegründet, und der Lehenverband überhaupt nicht mehr mit den Einrichtungen und Bedürfnissen der neuern Zeit verträglich sei, habe ich schon auf dem vorigen Landtage eine Motion angekündigt, welche die Erlassung eines allgemeinen Allodificationsgesetzes bezweckte, kraft dessen alle Lehenbesitzer, denen ein erbliches Genußrecht zusteht, berechtigt sein sollen, ihre Güter von dem Lehenverbande loszukaufen. Die Begründung der Motion unterblieb aber, weil an dem nämlichen Tage, an welchem solche auf die Tagesordnung gesetzt war, die Ständeversammlung aufgelöst wurde.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse, welche mich damals zur Anzeige dieser Motion bestimmten, nicht geändert; vielmehr sind die Klagen der Lehenbesitzer über den Druck ihrer Lehenverhältnisse lauter geworden, so daß ich es für eine Pflicht halte, die schon früher angekündete Motion nunmehr zu begründen.

Der Lehenverband oder das Lehenverhältniß, von dem hier die Rede ist, fällt seiner geschichtlichen Entstehung und Ausbildung nach in längstvergangene Zeiten zurück, wo die öffentlichen und privatrechtlichen Zustände ganz andere waren, als die der gegenwärtigen Zeit, und wo namentlich der Stand der Bauern, auf die jetzt noch hauptsächlich die Last der Lehenpflichtigkeit drückt, wenige oder gar keine Rechte anzusprechen hatte. Es hat darum der Lehenverband, wie er heute noch besteht, manches Eigenthümliche, welches mit den jetzt geltenden Ansichten über eigenthums- und personenrechtliche Verhältnisse nicht im Einklange steht, und für den lehenpflichtigen Grundbesitzer manche auffallende Härte herbeiführt.

Das Wesentliche dieses Lehenverbandes besteht nämlich im Allgemeinen

Verhandl. d. II. Kammer 1845/46. 78. Weil.-Heft.

- 1) darin, daß der Besitzer einer Liegenschaft, oder einer auf einer Liegenschaft ruhenden Berechtigung, die ebenfalls Gegenstand des Lehenverbandes sein kann, nur ein Nußeigenthum oder ein Genußrecht an der Sache hat, während einem Andern, nämlich dem Lehensherrn, das Obereigenthum hieran zusteht.

Das Recht des Lehenbesizers ist dann entweder ein solches, welches sich auf die Erben des letzten Besitzers in verschiedener Ausdehnung vererbt, oder es ist nur auf die Lebenszeit eines Besitzers gegeben.

Die Lehengüter der letztern Art heißt man Schupflehen im eigentlichen Sinne, oder Todtbestände, während zu den Lehen der erstern Art die Erblehen, und nunmehr auch diejenigen Schupflehen gehören, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittwe, Abkömmlinge oder die nächsten Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen.

Eine weitere wesentliche Eigenschaft des Lehenverbandes besteht

- 2) darin, daß der Lehensherr oder Obereigenthümer bei den Lehen, woran den Besitzern ein erbliches Nußeigenthum zusteht, in jeweiligen Besitzveränderungsfällen, d. i. wenn das Lehengut durch Veräußerung oder Todfall in eine andere Hand übergeht, von dem neuen Besitzer oder Erwerber des Gutes die Anerkennung seines Obereigenthums in einer bestimmten Form durch Erblehenerneuerung, Entrichtung eines Ehrschages oder Handlohnes und dergleichen verlangen kann; sodann
- 3) daß der Besitzer eines Lehengutes solches ohne Einwilligung des Lehensherrn weder veräußern noch verpfänden darf, und diese Einwilligung auch bei der Bornahme solcher Veränderungen des Gutes einholen muß, welche nur dessen Benutzungsform betreffen, wenn sie gleich eine bessere Genießbarkeit des Gutes bezwecken. In den meisten Fällen des Lehenverbandes hat der Lehenbesitzer auch noch für den Genuß des Gutes eine alljährliche Abgabe (Canon) in Geld oder Erzeugnissen an den Lehensherrn zu entrichten.

Endlich gibt es auch noch Lehen, bei welchen der Lehenbesitzer verbunden ist, dem Lehensherrn in bestimmten Fällen und Formen eine persönliche Ehrerbietung zu erweisen, und dessen Befehle in Allem, was die Erhaltung des Lehen und die mit dem Genuße desselben verbundenen Leistungen betrifft, zu befolgen. Diese Lehen werden durch unsere Gesetzgebung eigentliche Lehen genannt, welche rücksichtlich der Erwerbung und der Erbfolge nach den besonderen Bestimmungen unseres Lehenedikts zu beurtheilen sind, während die andern Lehen zu den uneigentlichen gerechnet, und nach den Bestimmungen unseres gemeinbürgerlichen Rechtes behandelt werden.

Schon aus der Anführung dieser Eigenschaften oder Merkmale des Lehenverbandes läßt sich entnehmen, daß die Lehenbesitzer in einer sehr abhängigen und gedrückten Lage sich befinden. Es ergibt sich dies aber noch mehr, wenn man den Lehenverband oder die darin begründeten Rechte und Verbindlichkeiten in der wirklichen Ausübung betrachtet.

Die Lehenbesitzer kommen nämlich nicht selten in den Fall, das Lehensgut ganz oder theilweise zu veräußern, oder dasselbe für ein Geldanlehen zu verpfänden, um ihr Gewerbe besser betreiben oder ihr Hauswesen retten zu können.

In dem einen wie in dem andern Falle ist die Einwilligung des Lehensherrn nöthig. Diese Einwilligung darf nun zwar in der Regel nicht verweigert werden, außer wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht oder auf eine unbestimmte Zahl Erben lautet, oder wenn eine Zerstückelung und theilweise Veräußerung eines bestimmten Lehengutes begehrt wird, dessen Vertheilung früher nicht üblich war, oder durch den Lehenvertrag nicht besonders erlaubt ist. Allein es kann der Lehensherr, wenn auch keiner dieser Ausnahmefälle vorhanden ist, für die Ertheilung des Consenses, im Falle nicht durch den Lehenvertrag Vorsorge getroffen ist, die Zahlung übermäßiger Taxen oder andere Vortheile bedingen, und den Lehenbesitzer mit der Consensertheilung so lange hinhalten, bis er, in eine gedrücktere Lage versetzt, jene Bedingungen erfüllt, oder aber, wenn er deren Rechtmäßigkeit bestreitet, durch jahrelanges Prozessiren zu Grunde geht.

Es sind schon Fälle vorgekommen, wo für Ertheilung des lehensherrlichen Consenses zur Veräußerung eines Lehengutes eine Gebühr bis zu 10 Prozent des Kaufschillings gefordert wurde. Mir selbst ist aus eigener Erfahrung ein Fall bekannt, wo der Lehensherr von dem Lehensbesitzer, der durch verschiedene Verhältnisse zur Veräußerung des Lehengutes genöthiget war, für die Consensertheilung eine Gebühr von 10 Prozent des Kaufschillings forderte, und den Lehenbesitzer wie den Käufer des Gutes in einen zehnjährigen Prozeß verwickelte, weil der Erstere dieses übermäßige Consensgeld nicht bezahlen wollte.

Ist dagegen einer der Fälle vorhanden, in welchen der Lehensherr die Einwilligung verweigern darf, so ist natürlich der Lehensmann noch übler daran, indem alsdann, wenn er in die unglückliche Lage kommt, das Lehengut nicht mehr selbst betreiben zu können, oder zu dessen Betrieb ein Geldanlehen gegen unterpfändliche Versicherung machen zu müssen, sein Schicksal geradezu von der Abneigung oder Zuneigung der Lehensherrschaft abhängt. Besonders drückend ist aber in neuerer Zeit die bei jeweiligen Besitzveränderungen im Lehengute unter dem Namen Ehrschatz oder Handlohn u. s. w. an den Lehensherrn zu entrichtende Abgabe, und die bei den erblichen Schupflehen überdies noch eintretende Steigerung des Canons. Der Ehrschatz oder Handlohn ist nämlich keine festbestimmte Abgabe, sondern besteht in gewissen Prozenten, nämlich in zwei, vier, fünf, ja öfters in zehn Prozenten des Gutswerthes, und steigt oder fällt je nach dem Steigen oder Fallen dieses Werthes.

Seit ungefähr 30 Jahren ist nun der Werth des Grundeigenthums fortwährend gestiegen, so daß ein Gut, welches vor etwa 20 oder 30 Jahren auf 4000 bis 5000 fl. gewerthet wurde, jetzt um 20,000 bis 25,000 fl. verkauft wird. Im gleichen Verhältniß sind auch bei Vermögenstheilungen die Taxationen der Güter gestiegen. Wenn daher früher der Ehrschatz, zu 10 Prozent gerechnet, von einem solchen Gute 400 bis 500 fl. betrug, so beträgt derselbe jetzt 2000 bis 2500 fl., ungeachtet der Ertrag des Gutes, wenn man die gestiegenen Arbeitslöhne berücksichtigt, sich wenig oder gar nicht erhöht hat.

Es ist aber nicht nur in Folge des erhöhten Gutswerthes eine Steigerung des Ehrschatzes eingetreten, sondern es kommen jetzt auch die Fälle der Besitzveränderungen viel häufiger vor, als früher. Die zunehmende Bevölkerung, der größere Verkehr, und die öfters Verschuldungen der Landleute, die bei größern Lehngutsbesitzern oft gerade in Folge der gestiegenen Gütertaxationen und der deshalb an ihre Geschwister zu zahlenden größeren Ausloosungssummen eintreten, haben auf den Wechsel der Güter bedeutend eingewirkt, so daß nunmehr im Laufe eines Zeitraums von etwa 30 Jahren in Bezug auf ein lehenpflichtiges Gut sechs bis zehn Besitzveränderungen, theils durch Erbfolge und Vermögensübergabe, theils durch Kauf und andere Verträge vor sich gehen können. In einem solchen Falle erschöpft dann der Ehrschatz allein innerhalb 30 Jahren den ganzen Werth des Lehengutes, und wenn man hierzu noch die Consensgelder, Lehenbriestaren, und die jährlichen Zinsabgaben, welche der Lehensherr nebenher zu beziehen hat, in Rechnung bringt, so bleibt für den Lehenbesitzer nichts als höchstens ein kärglicher Lohn für die mühsame Arbeit der Cultur des Bodens übrig. Zwar ist durch das neue Landrecht im Artikel 1831 h. vorgeschrieben, daß bei der Veräußerung eines Erbbestandgutes an einen nicht Erbberechtigten der Handlohn oder Ehrschatz nicht höher als auf zwei Prozente des Kaufwerthes gesetzt werden dürfe. Allein die Lehensherren wollen sich die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung in Bezug auf die Lehen, die schon vor Einführung des neuen Landrechtes unter der Bedingung eines höhern Ehrschatzes entstanden sind, — und es rühren wohl alle Lehen, mit Ausnahme weniger, aus der frühern Zeit her — nicht gefallen lassen. Es bestätigen dies die auf mehreren Landtagen, namentlich aus der Gemeinde Niedöschingen eingekommenen Petitionen, in welchen hauptsächlich darüber Beschwerde geführt wird, daß die dortige Standesherrschaft bei jeder Besitzveränderung einen Ehrschatz von 10 Prozent bezieht. Neben den Steigerungen des Ehrschatzes, findet bei den Schupflehen, die nach dem Gesetze vom 15. November 1833 auf die Wittve und die Verwandten des letzten Besitzers übergehen, zuweilen auch eine Erhöhung des Canons statt.

Nach dem §. 4 dieses Gesetzes kann nämlich der Lehensherr, im Falle der ersten Besitzveränderung oder Wiederverleihung des Lehengutes verlangen, daß der Kanon, wenn derselbe mit Einschluß der sonstigen jährlichen Leistungen des Lehenbesizers und mit Einschluß eines Zwölftheils des Ehrschazes weniger als drei Fünftheile des Pachtwerthes beträgt, auf diese drei Fünftheile erhöht werden. Ist jedoch eine solche Erhöhung eingetreten, so hat der Nachfolger im Lehengute wiederum das Recht, zu verlangen, daß der Kanon verhältnißmäßig herabgesetzt werde, wenn der Pachtwerth zur Zeit seiner Belehnung niedriger sein sollte. Allein bei den spätern Belehnungen ist dann wieder die vorhin angeführte Steigerung zulässig, und gerade in dieser Aenderung der Größe des Kanons liegt das Unpractische und Gehässige, daß derjenige Lehenbesizer, der das Gut mit Mühe und Kosten zu einer größern Ertragsfähigkeit bringt, seine im Lehen nachfolgende Wittwe oder Kinder mit einer größern Abgabe belastet, während bei dem Lehenmanne, der das Gut schlecht bewirthschaftet, das Gegentheil eintritt.

Dabei verursacht auch die jeweilige Ausmittelung des Betrags, um den der Kanon gesteigert oder vermindert werden soll, viele Streitigkeiten, indem von Seiten der Lehenherrschaft oder deren Verwaltung immer dahin gewirkt wird, einen höhern Kanon zu erhalten, während der Lehenmann die Minderung desselben begehrt, und es ist namentlich in dieser Beziehung auf einem der frühern Landtage von einer großen Zahl Lehenleute aus den Aemtern Pfullendorf und Ueberlingen gegen die Verwaltungen der lehenberechtigten Stiftungen in jener Landesgegend bittere Beschwerde geführt worden.

Ein solcher Zustand der Lehenleute, in welchem sich noch ein großer Theil der ackerbautreibenden Bevölkerung, namentlich in den grund- und standesherrlichen Bezirken befindet, verträgt sich nicht mehr mit den Grundsätzen unserer Zeit, und insbesondere nicht mit dem Geiste unserer vaterländischen Gesetzgebung, der die Fesseln der Leibeigenschaft und Hörigkeit, aus deren Zeitalter der Lehenverband hauptsächlich herrührt, längst gebrochen hat, und eine freiere und unabhängigere Bewegung im bürgerlichen Leben will. Eben so wenig ist dieser Zustand den Grundsätzen einer guten Staats- und Volkswirtschaft entsprechend.

Die Abhängigkeit von der Einwilligung der Lehenherrschaft hindert den Lehenbesizer nicht nur in manchen nützlichen und oftmals durch die Zeitumstände gebotenen Aenderungen in der Cultur oder in dem Betriebe der Lehengüter, sondern er wird auch durch die betrübende Borausicht, daß das Lehengut heute oder morgen dem Lehenherrn anheimfalle, oder nach seinem kinderlosen Absterben in die Hände ganz entfernter Verwandten komme, entmuthigt, große Kosten und Mühe auf die Cultivirung der Güter zu verwenden, weil der Nutzen hievon hauptsächlich nur dem Lehenherrn oder andern Personen zu gut kommen würde, gegen die er sich zu keiner Aufopferung verbunden hält.

Insbepondere entmuthigend ist es für den Schupflehenbesizer, wenn er bedenkt, daß der Fleiß und Kostenaufwand, durch den er die Ertragsfähigkeit seiner Lehengüter steigert, nach seinem Tode für die Lehenherrschaft das Recht begründe, von seinem Sohne oder von seiner Wittwe die Erhöhung des Kanons zu fordern. So kommt es denn auch, daß manche lehenpflichtige Güter oder Werke, die sich in einer für die Cultur und den Verkehr günstigen Lage befinden, durch die Aufwendung eines mäßigen Capitals zu einem doppelten oder höhern Ertrage gebracht werden könnten, in alter Weise fortbenützt oder verodet werden.

Es liegt darum eben so sehr im Interesse der Staatswirthschaft, als es durch die Humanität und Gerechtigkeit geboten wird, daß das bisherige Verhältniß der Lehenleute geändert oder aufgehoben werde.

Es hat auch zu diesem Endzwecke die großh. Regierung schon im Jahr 1809 und dann insbesondere im Jahre 1826 eine Berordnung erlassen, wodurch die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen gestattet wird. Allein diese Berordnung hat keine gesetzliche Kraft, und ist auf die Lehen der Kirchen und Stiftungen, sowie auf die der Standes- und Grundherren und anderer Personen nicht anwendbar.

In Bezug auf diese letztern Lehen, die noch in allen Theilen des Landes, und namentlich im Seckreise und

im Odenwalde in sehr großer Zahl vorhanden sind, kann eine Ablösung oder Aufhebung des Lehenverbandes nur durch freiwillige Uebereinkunft der Lehensherren und der Lehenbesitzer bewirkt werden. Diese Uebereinkunft kommt aber nicht leicht zu Stande, weil die Lehenherren nicht, wie die Lehenmänner, in der bedrängten Lage sind, die Aufhebung des Lehenverbandes zu wünschen; und wenn dessenungeachtet bis jetzt auch viele freiwillige Lehenablösungen, namentlich bei den Stiftungen, die unmittelbar unter dem Ministerium stehen, in einzelnen standesherrlichen Bezirken zu Stande gekommen sind, so ist doch noch eine sehr große Zahl Lehen, und zwar von sehr drückender Art vorhanden, deren Ablösung die Lehenherrschaft gar nicht gestatten will oder an Bedingungen knüpft, die der Lehenmann ohne zu große Opfer nicht erfüllen kann. Auch sind von den Statt gefundenen Ablösungen wohl manche unter sehr nachtheiligen Bedingungen für die Lehenleute zu Stande gekommen, und von ihnen oft nur aus Ueberdruß eingegangen worden, um endlich einmal von dem Drucke des Lehenverbandes los zu werden, und etwas Eigenes zu erhalten.

Es fällt daher zur Beseitigung der Uebelstände des noch bestehenden Lehenverbandes die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes nöthig, welches den Lehenmann berechtigt, die Auflösung des Lehenverbandes zu fordern, und sein Nuseigenthum von der darauf haftenden Lehenpflichtigkeit loszukaufen.

Eine Verordnung oder auch gesetzliche Bestimmung, welche etwa die Lehenbesitzer gegen willkürliche Erhebung und Erhöhung von Taxen, Consensgeldern oder andern Willkürlichkeiten der Lehenherren schützen wollte, wäre nicht zureichend. Das Abhängigkeitsverhältniß des Lehenmannes würde immer noch in einem hohen Grade fortbestehen, und die großen Nachtheile, die in staatswirthschaftlicher Hinsicht durch den Lehenverband entstehen, würden sich nicht mindern. Wenn aber ein Gesetz, welches den Lehenmann zum Loskaufe des Lehengutes berechtigt, erlassen werden soll, so wird es sich, da die lehenherrlichen Rechte unbestritten dem Privatrechte angehören, noch fragen: ob die Staatsgewalt befugt sey, im Wege der Gesetzgebung die Lehenherren zu zwingen, ihre lehenherrlichen oder Obereigenthumsrechte dem Loskaufe zu unterwerfen, und dann, in welcher Ausdehnung und gegen welche Entschädigung dieser Loskauf Statt finden soll?

Was nun die erste Frage betrifft, so ist es ein anerkannt staatsrechtlicher Grundsatz, der auch in unser bürgerliches Gesetzbuch aufgenommen ist, daß da, wo die öffentliche Wohlfahrt die Aufopferung eines Eigenthums oder eines Privatrechtes fordert, dessen Besitzer zur Abtretung desselben gegen Entschädigung gezwungen werden kann. Daß aber die Auflösung des Lehenverbandes durch die öffentliche Wohlfahrt geboten ist, dürfte sich durch das bisher Vorgetragene zur Genüge ergeben, indem darnach das noch bestehende Lehenwesen nicht nur dem staatswirthschaftlichen Interesse durchaus zuwider ist, sondern auch bei einem großen Theile der Bevölkerung des Großherzogthums, gegenüber den Lehenherren ein solch abhängiges, dienstbares Verhältniß begründet, das den Eifer zu größerer Thätigkeit lähmt, und selbst auf die Entwicklung einer größern und moralischen Selbstständigkeit dieser Bevölkerung nachtheilig einwirkt.

Aus gleichen oder ähnlichen Gründen erließ die großh. Regierung mit den Ständen die Gesetze über die Ablösung der Frohnden, Gülten und Zehnten, die, wenn ihre ursprüngliche rechtliche Natur auch ganz oder theilweise zweifelhaft war, doch durch unsere bürgerliche Gesetzgebung als dem Privatrecht angehörig erklärt worden sind. Desgleichen wurden durch das neue Forstgesetz verschiedene privatrechtliche Dienstbarkeiten in den Waldungen, und namentlich die Waidrechte, die doch nach der frühern wie nach der neuern Gesetzgebung privatrechtlicher Natur sind, für ablösbar erklärt; ja es hat der Gesetzgeber diese letztern Rechte nicht nur für ablösbar erklärt, sondern er hat deren Ausübung zu Gunsten der Waldeigenthümer durch besondere Bestimmungen in der Art beschränkt, daß solche bereits keinen Werth mehr haben. Und warum sollte nun bei der Frage der Ablösung des Lehenverbandes die privatrechtliche Eigenschaft der lehenherrlichen Rechte ein Hinderungsgrund sein? Dieselben Gründe, die man bei der Berathung der Gesetze über Aufhebung und Ablösung der vorhin angeführten

Grund- und Erbdienstbarkeitsrechte geltend machte, sind in einem noch viel höhern Grade für die Lehen-Allodification vorhanden, denn es ist der Lehen-Nexus für die Lehenbesitzer viel drückender, und auch in staatswirthschaftlicher Beziehung nachtheiliger, als etwa die Gült- und Zehentpflichtigkeit, die nur zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe oder Ertragsquote von einem Gute verbindet, während sie die Verfügungsgewalt des Grundbesizers über das Gut und dessen Benützungsweise gar nicht oder ungleich weniger beschränkt.

Es kann sich somit nur noch um die Ausdehnung des Allodifications-Gesetzes und um die Entschädigung der Lehenherren handeln. In ersterer Beziehung wird es sich wohl von selbst verstehen, daß nur der Lehenmann die Ablösung verlangen kann, dem ein erbliches Nußeigenthum an dem Lehengute zusteht, nicht aber der Todtbeständer oder Schupflehenmann, der kein Eigenthum, sondern nur ein nußnießliches Recht hat. Es kann also die Allodification nur bei den Erblichen und bei denjenigen Schupflehen verlangt werden, welche nach dem Gesetze vom 15. November 1833 auch an die Wittve und Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen, und auch hievon wird eine Ausnahme alsdann eintreten müssen, wenn das Lehen auf dem Heimfalle steht und der Lehenherr eine sichere Hoffnung auf den Erwerb des Nußeigenthums hat.

Was dagegen die Entschädigung betrifft, so begründet die anerkannt privatrechtliche Eigenschaft der lehenherrlichen Rechte an und für sich eine Entschädigungsforderung, die dem wahren Werthe oder Ertrage dieser Rechte gleichkommt. Allein, wenn man dabei auch die Entstehung und geschichtliche Ausbildung des Lehenwesens berücksichtigt, — und diese Rücksicht muß wohl hier ebenso wie bei dem Gesetze über die Ablösung der Zehnten und Gülten getragen werden, — so wird sich die Entschädigungsforderung der Lehenherren mehr oder weniger ermäßigen lassen.

Der Lehenverband in Teutschland rührt, wie bereits angeführt ist, hauptsächlich aus der Zeit der alten Leibeigenschaft und Hörigkeit her. Ein großer Theil der Lehen ist eine Folge des damaligen rechtlosen Zustandes und der Uebung übermüthiger Gewalt von Seiten der größern und mächtigern Gutsherren gegen die ärmern und schwächern Gutsbesitzer, welche sich hierdurch oft genöthigt sahen, ihre Güter der Kirche oder einem mächtigern Gutsherrn unentgeltlich anzubieten, um solche wieder von ihnen zu Lehen zu empfangen und dadurch in eine Verbindung zu treten, die ihnen einigen Schutz gewährte.

Hierin dürfte wohl ein erheblicher Grund zu einem billigen Maßstabe der Ablösung liegen. Wie hoch nun aber der Ablösungsbetrag für die einzelnen lehenherrlichen Rechte und in welcher Weise zu berechnen sei, will ich jetzt nicht näher erörtern. Es wird zu dieser Erörterung noch Zeit sein, wenn die Hauptsache, nämlich die Frage der Lehen-Allodification überhaupt von der hohen Kammer einer nähern Berathung unterworfen wird.

Dhnedies ist in der angeführten Verordnung über die Ablösung der zu den Staatsdomänen gehörigen Lehen ein Normativ gegeben, welches auch bei den Lehen, die den Gegenstand dieses Vortrages bilden, angewendet werden kann.

Ich schließe daher mit dem Antrage:

„die hohe Kammer möge in einer eherbietigen Adresse Seine königl. Hoheit den Großherzog um bald mögliche Vorlage eines Gesetzentwurfs bitten, wodurch die Besitzer der Erblichen und derjenigen Schupflehen, welche nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. November 1833 auch an die Wittve, Abkömmlinge und Verwandten des letzten Besitzers verliehen werden müssen, für berechtigt erklärt werden, die Ablösung des Lehenverbandes gegen eine billige Entschädigung der Lehenherren zu fordern.“